

Haftpflichtschutz für die Vereine

Die Vereine, Vorstände und Mitglieder der Vereine genießen einen Haftpflichtschutz über den Landesverband:

Vereinshaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden bis zu einer Versicherungssumme von 5 Millionen Euro. Vermögensschäden als Folge eines Personen- oder Sachschadens sind bis 100.000 Euro versichert.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist nicht versichert! Hierfür ist eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Versichert sind über den Vertrag der Landesverband und alle Mitgliedsvereine, alle Angestellten sowie Vorstände und Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit, wie Wegewarte, Schätzerinnen und Schätzer, etc., vereinsübliche Veranstaltungen, Beratungen, Seminare und Mitgliederversammlungen, Umzüge.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine „subsidiäre“ Versicherung, also einen ergänzenden Vertrag, der für Schäden aufkommt, die von gepachteten Gärten ausgehen.

Normalerweise sollten die Mitglieder eine Privathaftpflichtversicherung haben. Diese versichert auch Risiken aus der Nutzung eines Kleingartens.

Versicherungsschutz besteht dann bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wie eine mangelhaft abgesicherte Zuwegung zum gepachteten Grundstück, oder mangelhafte Instandhaltung, zum Beispiel ein morscher Ast bricht ab und jemand wird verletzt.

Besteht keine Privathaftpflichtversicherung und entsteht ein Schaden, so besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Besucher:innen oder Vereinsmitglieder können sich in diesem Fall an den Verein wenden.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Seit dem 1. Januar 2022 sind automatisch alle Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine und alle Schätzerinnen und Schätzer über den Landesverband gegen Vermögensschäden versichert.

Jedes Vereinsmitglied, das sich zum Vorstand wählen lässt, muss für diese Tätigkeit mit seinem Privatvermögen haften, wenn die Geschäftsführungspflicht schuldhaft verletzt wird oder die gesetzlichen Pflichten als Vertretungsorgan nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Das gilt sowohl im Innenverhältnis, also den Vereinsmitgliedern gegenüber, als auch im Außenverhältnis.

Für das Innenverhältnis besteht eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, jedoch im Außenverhältnis auch schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Und diese Haftung kann nicht ausgeschlossen werden!

Nach den Versicherungsbedingungen tritt die Versicherung für den Fall ein, dass der Vorstand wegen eines Verstoßes bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit von einem Dritten wegen eines Vermögensschadens haftbar gemacht wird. Das gilt auch bei Eigenschäden des Vereins.

Zugleich gewährt die Versicherungsgesellschaft den Vorstandsmitgliedern Rechtsschutz bei unberechtigten Ansprüchen. Das heißt, wenn die Prüfung durch die Versicherung ergibt, dass keine Haftung besteht, schützt sie die Vorstandsmitglieder und vertritt sie vor Gericht.

Gleiches gilt auch für die Schätzerinnen und Schätzer, die beispielsweise wegen einer fehlerhaften Schätzung finanziell aufkommen sollen.

Schadenmeldungen	versicherungs- und finanzkontor friedrichs gmbh Birgit Bödeker Große Fischerstr. 2 28195 Bremen Tel.: 0421- 95 85 60 E-Mail: b.boedeker@versicherungskontor.net Website: www.versicherungskontor.net
Versicherer	Basler Sachversicherung AG Basler Str. 4 61352 Bad Homburg Tel: 06172 – 12 54 300 E-Mail: neuschaden-sach@basler.de
Versicherungsnehmer	Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.
Versicherungsnummern	Vereinshaftpflicht - Vers.-Nr. 30466635 Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht - Vers.-Nr. 30476562 Vermögensschadenhaftpflicht - Vers.-Nr. 30567141